



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Ingemar König

Die Berufung des Constantinus Chlorus und des Galerius zu Caesaren. Gedanken zur Entstehung der Ersten Tetrarchie

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **4 • 1974**

Seite / Page **567–576**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1527/5876> • urn:nbn:de:0048-chiron-1974-4-p567-576-v5876.3

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

INGEMAR KÖNIG

Die Berufung des Constantius Chlorus und des Galerius zu Caesaren

Gedanken zur Entstehung der Ersten Tetrarchie

Im Jahre 1946 hat W. SESTON in einer grundlegenden Studie über Diocletian¹ gegen die bisher vorherrschende Meinung von O. SEECK² festgestellt, daß die bis dahin einheitlich auf den 1. März 293 datierte Investitur der beiden Caesaren Constantius (Chlorus) und Galerius in Wirklichkeit an zwei verschiedenen Tagen des genannten Jahres erfolgte, und zwar wurde Constantius am 1. März vermutlich in Mailand, Galerius jedoch erst am 21. Mai in Nicomedia zum Caesar berufen. Es ist nicht notwendig, die überzeugende Argumentation W. SESTONS, die allerdings W. ENSSLIN in seinem RE-Artikel zu Diocletian³ noch nicht erwähnt und A. H. M. JONES ohne jeglichen Gegenbeweis ablehnt,⁴ hier in allen Einzelheiten wiederzugeben.⁵ Lediglich auf die von W. SESTON nicht ausdrücklich formulierte Beobachtung soll hingewiesen werden, daß sich für das Investiturdatum der Caesaren zwei Überlieferungsstränge gegenüberstehen, die sich ihrer lokalen Herkunft nach gliedern lassen: Ein gallischer Panegyriker, Lactantius und Hydatius nennen übereinstimmend für beide Caesaren den 1. März,⁶ das Chronicon Paschale gibt dafür

¹ W. SESTON, *Dioclétien et la Tétrarchie I*, Paris 1946.

² O. SEECK, *Geschichte des Untergangs der antiken Welt I*⁴, Stuttgart 1921 (5. Aufl. Darmstadt 1966; die von SEECK empfohlene Paginierung ist in eckigen Klammern beigefügt).

³ W. ENSSLIN, RE 7 A (1948) 2419–2495 s. v. Valerius (Diocletianus) Nr. 142. Rezension des Werkes von SETON in DLZ 1949, 116–125.

⁴ A. H. M. JONES, *The Later Roman Empire*, Oxford 1964, III 3 Anm. 4: «Despite Seston's ingenious arguments . . . I find it hard to disbelieve the contemporary evidence of Pan. Lat. VIII. 3 that both were created simultaneously on 1 March.»

⁵ S. dazu die Diskussion bei SESTON, *Dioclétien* 88–94.

⁶ Paneg. lat. IV (8) 3, 1 (ed. E. GALLETIER): *O Kalendae Martiae, sicut olim annorum voluentium, ita nunc aeternorum auspices imperatorum!* Der Redner sucht hier offensichtlich einen Gleichklang herzustellen, indem er die uralten *auspicia anni* des 1. März (cf. Ovid. fast. 3, 135: *primae fuerint quin ante kalendae*, ed. F. BÖHMER, Einleitung S. 39 ff.) den *auspicia aeternorum imperatorum*, d. h. den *«kalendae»* einer neuen Zeit gegenüberstellt. Da der Panegyricus an Constantius vermutlich an dessen *dies imperii* im J. 297 anlässlich der *quinquennalia* gesprochen ist, steht automatisch dieses Datum im Vordergrund. Den echten *dies imperii* des Galerius getrennt zu erwähnen, hätte den rhetorischen

den 21. Mai.⁷ Die einander widersprechenden Daten lassen sich als eine Art Quellsynthese erklären: Der kurze Zeitraum zwischen beiden Berufungen bewirkte bald eine vereinfachende Zusammenlegung beider *dies imperii* auf einen Tag, wobei im lateinischen Westen der *dies imperii* des Constantius, d. h. der 1. März, im griechischen Osten der des Galerius, d. h. der 21. Mai, das Übergewicht gewann und sich in dieser Form auch in den Quellen niederschlug. Daneben aber blieb auch in der literarischen Tradition das Bewußtsein der Rangordnung der beiden Caesaren, die sich aus der Anciennität des *dies imperii* ergibt, erhalten, indem sie Constantius Chlorus gleichsam als Senior-Caesar an erster Stelle nennt.⁸ Daß dies die offizielle Rangordnung war, bestätigt neben anderen Dokumenten⁹ vor allem Diocletians *edictum de pretiis*.¹⁰ Eine weitere Stütze der Argumentation SESTONS stellt die Münzprägung des Jahres 293 dar. C. H. V. SUTHERLAND¹¹ konnte feststellen, daß die Gold-Emission von Trier, die als erste die Erweiterung der Doppelherrschaft Diocletian-Maximian durch Prägung für Constantius Caesar dokumentiert, den Caesar Galerius noch nicht kennt.

Die erste Tetrarchie besaß also folgende Ordnung, die sich aus dem jeweiligen *dies imperii* der Mitglieder ergibt:

1. C. Aurelius Valerius Diocletianus Augustus – ‚Iovius‘ (20. November 284).¹²
2. M. Aurelius Valerius Maximianus Augustus – ‚Herculius‘ (Augustus seit 1. April 286).¹³

Bogen zerstört; dieser mußte somit zur Wahrung der Eleganz des Beispiels in den *dies imperii* des Constantius einfließen. – Lact. mort. pers. 35, 4 (ed. J. MOREAU): ... *cum futura essent vicennalia Kalendis Martii impendentibus*. – Hydat. ad a. 291 = Chron. min. I S. 230 (ed. TH. MOMMSEN): *eo anno levati sunt Constantius et Maximinus Caesares die Kal. Mar.* Das Jahresdatum 291 hat bereits SEECK, Untergang I 454 [423], in 293 korrigiert.

⁷ Chron. Pasch. ad a. 293 = Chron. min. I s. 230: Τούτω τῷ ἔτει Μαξιμίνος Ἰόβιος ἐπιφανέστατος Καίσαρ εἰς τὴν ἀρχὴν εἰσεποιήθη καὶ Κωνσταντίος ἐν Νικομηδίᾳ πρὸ ἡβ' καλανδῶν Ἰουνίων.

⁸ Als deutlichste Belege sind wohl die nachfolgenden Stellen bei Lactantius anzusehen: 18, 6: *Si ipsi (= Diocletian) cedere noluisse, se sibi (= Galerius) consulturum, ne amplius minor et extremus esset*; 20, 1: *Nam Constantium quamvis priorem nominari esset necesse (cet.)*. Weitere Belege bieten die Vita Constantini 1, 18, 1; Eutr. 10, 1 f.; Aur. Vict. Caes. 40, 1; Zos. 2, 8; J. MOREAU, Lactance II (Commentaire), Paris 1954, 321.

⁹ Z. B. DESSAU 630. 635–641. 644; IGR I 812. 813. 1291. III 336. 606. 691. 1002. 1112. 1252. IV 265; P. Cair. Isidor. 1 S. 23–29; P. Beatty Panop. 2, 300 f.

¹⁰ Praef. 1–4, ed. S. LAUFFER, Diocletians Preisedikt, Berlin 1971, 90. Eine Separatpublikation der Funde von Aphrodisias bieten K. T. ERIM - J. REYNOLDS, The Copy of Diocletian's Edict on Maximum Prices from Aphrodisias in Caria, JRS 60, 1970, 120–141; in dieser Überlieferung ist die Intitulatio allerdings fast vollständig verloren. Vgl. dies., Diocletian's Currency Reform – A New Inscription, JRS 61, 1971, 171–177, Inschrift (a).

¹¹ RIC VI, 1967, S. 9 Anm. 6; S. 142 f.

¹² PIR³ A 1627; A. H. M. JONES - J. R. MARTINDALE - J. MORRIS, The Prosopography of the Later Roman Empire I, A. D. 260–395 [zitiert PLRE], Cambridge 1971, 253 Nr. 2. Das Datum bietet P. Beatty Panop. 2, 162. 170. 260.

¹³ PIR³ A 1628; PLRE I 573 Nr. 8 (dort 1. März).

3. Fl. Valerius Constantius Caesar – ‚Herculius‘ (1. März 293).¹⁴

4. C. Galerius Valerius Maximianus – ‚Iovius‘ (21. Mai 293).¹⁵

Diese Reihenfolge zeigt deutlich, daß die von Diocletian beabsichtigte charismatische Herrscherordnung, die den ‚Iovius‘ über den ‚Herculius‘ stellt, mit der vorgezogenen Wahl des Caesar-Herculius, d. h. Constantius, durchbrochen wurde. Dies wiederum mußte bewirken, daß bei der Investitur der jetzigen Caesaren als Augusti das aus der metaphysischen Symbolik abgeleitete Charisma als Stütze der Herrscherautorität nebensächlich, wenn nicht sogar belanglos wurde.

Diese Beobachtung, die E. STEIN¹⁶ und W. ENSSLIN entgangen war, wirft die Frage auf, ob Diocletian zu dem Zeitpunkt, da Constantius Chlorus zum Caesar berufen wurde, bereits an die Erweiterung der Doppelherrschaft (Dyarchie) zur Tetrarchie dachte.

Bereits SESTON¹⁷ hat, in Anbetracht seines chronologisch differenzierenden Untersuchungsergebnisses, den ‚Symmetrie-Gedanken‘ verneint und die Berufung der beiden Caesaren mit den nach und nach auftretenden außenpolitischen Bedürfnissen des Reiches begründet. Seiner Ansicht nach erforderte der Krieg gegen Carausius einen ‚West-Caesar, die spätere Bedrohung durch die Sassaniden Vahram III. und Narses die Berufung eines ‚Ost-Caesars. Die beiden Daten der Caesar-Ernennungen liegen allerdings so nahe beieinander, daß man fragen muß, ob Diocletian die Notwendigkeit eines zweiten Caesars tatsächlich erst rund zweieinhalb Monate nach der Ernennung des ersten erkannt hat. In dem kurzen Zwischenraum eine Art Überlegungsfrist zu sehen, in der sich Diocletian vom Funktionieren eines Caesariates überzeugen wollte, ist nicht überzeugend: Hatte sich Diocletian bei der Berufung des Constantius bereits mit dem Gedanken getragen, einen zweiten Caesar zu ernennen, so mußte ihm klar sein, daß die Anciennität des Constantius den ‚Iovius‘-Titel seines eigenen Caesars überwiegen würde, wie es dann auch tatsächlich der Fall war.¹⁸ Damit aber wurde die Iovius-Herculius-Abhängigkeit zerstört. SESTON hat sich bemüht, die Bedeutung dieser Pseudo-Filiation, die auf der Delegation von Imperium und Auctoritas gleichermaßen beruht, für Diocletians Herrscherverständnis herauszuarbeiten,¹⁹ und es wäre abwegig, anzunehmen, Diocletian habe durch die Er-

¹⁴ PIR³ F 390; PLRE I 227 Nr. 12.

¹⁵ PLRE I 574 Nr. 9.

¹⁶ Histoire du Bas-Empire I (ed. J.-R. PALANQUE), Paris/Brügge 1959, 67 f. 434.

¹⁷ Dioclétien 89 f. 100; anders E. KORNEMANN, Doppelprinzipat und Reichsteilung im Imperium Romanum, Leipzig 1930, 112, und W. ENSSLIN, RE 7 A, 2436, der eine ganze Ideologie in der gleichzeitigen Berufung der beiden Caesaren erkennen möchte.

¹⁸ Die Darstellung bei J. STRAUB, Vom Herrscherideal in der Spätantike, Stuttgart 1939 (2. Aufl. Darmstadt 1964), 51, daß «Konstantius ohne Widerspruch den ihm – ohnedies nur auf Grund seines Dienstalters – zustehenden ersten Platz von Galerius einnehmen ließ», wird den tatsächlichen politischen Gegebenheiten nicht völlig gerecht, da sie das Intrigenspiel um die Person des Constantin unberücksichtigt läßt.

¹⁹ RAC III (1957) 1039–1045 s. v. Diocletianus, und vorher bereits in: Iovius et Herculus ou l'«épiphany» des Tétrarques, Historia 1, 1950, 257–266.

hebung eines Herculus- und eines Iovius-Caesars im Zeitraum von kaum drei Monaten diese komplizierte Abhängigkeit selbst beseitigen wollen.

SESTONS Begründung ist aber auch aus politischer und militärischer Sicht anfechtbar. Seines Erachtens war die Niederlage, die Maximian 289 gegen den britannischen Usurpator Carausius erlitten hatte und auf die 291 eine Begegnung der beiden rechtmäßigen Augusti gefolgt war²⁰, der Grund für die Berufung des Constantius vier Jahre nach dieser Niederlage: Im Krieg gegen Carausius «Maximien avait été disqualifié par son échec de 289 (ou 290)».²¹ Diocletian wollte also, so SESTON, keine zweite Niederlage des Maximian riskieren, andererseits aber durch die Berufung eines mit dem Krieg beauftragten Caesars den Ambitionen eines möglicherweise siegreichen Legaten einen Riegel vorschieben. Gegenüber dieser Ansicht muß darauf hingewiesen werden, daß Maximian seine militärischen Fähigkeiten im Bagaudenkrieg der Jahre 285/6 bewiesen hatte, und auch seine Erfolge gegen die Alamannen am Rhein in den Jahren 291/2 waren unbestritten. Damit ist SESTONS Begründung, dem erfahrenen Maximian habe ein besserer Feldherr zur Seite gestellt werden sollen, wenig überzeugend.

Die Methode, einem vorübergehend auf Grund politischer Notwendigkeit akzeptierten Caesar als eine Art nachträgliche Kriegserklärung einen neuen Caesar entgegenzustellen, ist bekannt: Schon Septimius Severus hatte gegen den britannischen Caesar Clodius Albinus nach dem Sieg über den Gegner Pescennius Niger im Osten seinen eigenen Sohn Caracalla zum Caesar erhoben. Doch handelt es sich hier um keine echte Parallele, denn der Senior-Caesar war ein Caesar des Herculus-Augustus, d. h. eben gerade kein Iovius und damit kein Caesar des Diocletian. Hinzu kommt, daß Constantius Chlorus seit 289 Schwiegersohn des Maximian ist,²² eines Mannes, dem Diocletian nach Abschluß des Bagaudenkrieges den Augustustitel vielleicht nur gezwungenermaßen zugestanden hatte.²³ Unter Berücksichtigung

²⁰ Paneg. lat. III (11) 9, 3, 5; 11, 3 ff.; ENSSLIN, RE 7 A, 2433; E. GALLETIER, *Panegyriques latines I*, Paris 1949, 41 f.

²¹ SESTON, *Diocletien* 88.

²² Paneg. Lat. II (10) 11, 4; IV (8) 1, 5; SEECK, *Untergang I* 452 [421]; SESTON, *Diocletien* 89; J. MOREAU, *JAC II* 1959, 158.

²³ Diese Ansicht hat SEECK in: *Die Erhebung des Maximianus zum Augustus, Commentationes Woelffliniana*, Leipzig 1891, 33–36, und zuletzt in: *Untergang I* 449 [419] formuliert und vermutet, daß Maximian seine Erhöhung nach dem Bagaudenkrieg durch eine Acclamation der Soldaten von Diocletian (fast) erzwungen habe. W. ENSSLIN, RE 14 (1930) 2492 s. v. Maximianus (Herculus) 1, ist der Vermutung SEECKS entgegengetreten, indem er auf den Usus der Panegyriker hinwies, die Taten anwesender Kaiser über die der abwesenden zu stellen. Aber gerade in dem Bestreben des Panegyrikers von 289, die Verdienste Diocletians «unter die seines Mitregenten herabzudrücken» (Paneg. Lat. II [10] 7, 5 f.; 8, 6), glaubte SEECK die vormalis zwischen beiden Herrschern bestehende Zwietracht erkennen zu dürfen, während der Panegyriker von 291 die eben geschlossene *concordia fratrum* preisen soll (Paneg. Lat. III [11] 6, 3; 7, 2–4. 6 f.): «Nicht ohne Grund ist die Eintracht der Herrscher zum Hauptgegenstand der Rede gemacht.» Trotz aller skrupulösen Einwände ENSSLINS dürfen aber einige kleine Wendungen in den Panegyrici des Mamer-

dieser Tatsache würde man als ersten Caesar eher einen Vertrauten Diocletians, der Maximians Ehrgeiz hätte dämpfen sollen, erwarten als gerade den Schwiegersohn Maximians.

Es ist nicht feststellbar, ob Diocletian die personelle Frage bei der Berufung des ersten Caesars in irgendeiner Form mit seinem Kollegen Maximian beraten hat, ob er ursprünglich nur geplant hatte, einen Caesar ohne charismatisches Epitheton beiden Augusti gemeinsam zu unterstellen, um den «Herculius»-Kollegen nicht durch einen «Iovius»-Caesar zu verärgern, ob Maximian dem Senior-Augustus die Wahl des Schwiegersohnes suggeriert hat. Tatsache ist, daß die Investitur des ersten Caesars gegen die Diocletianische Ordnung verstieß:

1. Nicht Diocletian, sondern Maximian selbst nahm die Investitur des ersten Caesars, vermutlich in Mailand vor.²⁴ SESTON hat argumentiert, daß das Iovius-Herculius-Verhältnis die Machtabhängigkeit, und damit die vom Iovius vorgenommene Machtdelegation, widerspiegelt.²⁵ Der genannte Investiturstakt ist aber eine Machtdelegation des Herculius, der selbst in autoritativer Abhängigkeit steht. Dieses Vorgehen grenzt, falls kein Auftrag des Iovius vorliegt, an Eigenmächtigkeit.
2. Die Erhebung des Herculius-Caesars vor der Berufung des Iovius-Caesars stellt ersteren über den eigentlich charismatisch Höheren. Da kein Versuch Diocletians bekannt ist, dem Senior-Caesar durch Verleihung des Iovius-Namens die Suprematie zu bestätigen, bleibt die Frage bestehen, warum Diocletian nicht durch Berufung zweier Caesaren zum gleichen Datum das «System» rettete.

Es muß also festgehalten werden, daß bei der Investitur des Constantius Chlorus Maximian als Handelnder auftritt, während Diocletian weitgehend im Hintergrund bleibt, ja ein echtes Handeln seinerseits nirgends erkennbar wird.

Das Bild des «ruhenden» Kaisers Diocletian²⁶ erfährt eine weitere Bestätigung durch die Vorgänge bei der Berufung des Galerius. O. SEECK, E. STEIN, W. SESTON,

tinus nicht übersehen werden, auch wenn sie kaum genügen, SEECKS These zu stützen: II 7, 6: *Herculei generis hoc fatum est virtuti tuae debere quod vindicas*; II 9, 5: *vos hoc (i. e. rem publicam pari sorte tenere) sponte facitis quos in summis rebus aequavit non vultuum similitudo, sed morum*. III 7, 4: *Obstupescerent certe omnes homines admiratione vestri, etiam si vos idem parens eademque mater ad istam concordiam naturae legibus imbuisent*. III 7, 7: *neque tu illi videris promptior neque tibi ille cunctantior, sed invicem vosmet imitamini, invicem vestros affectatis annos*.

²⁴ Cod. Iust. 6, 8, 1 ist nach der Codex-Sammlung HALOANDERS am 18. März 293 in Ravenna subscribiert worden, bezieht sich daher gegen TH. MOMMSENS Ansicht (Über die Zeitfolge der Verordnungen Diocletians und seiner Mitregenten, Ges. Schr. II, Nr. XXI [195–291] 279) nicht auf Diocletian, sondern auf Maximian; SEECK, Untergang I 454 [423]; SESTON, Diocletien 93 Anm. 4.

²⁵ RAC III, 1039 f.

²⁶ Ein anderes Bild, das Bild eines ruhelosen, allgegenwärtigen und stets sorgenden Kaisers entwerfen die Panegyriker, z. B. III (11) 2, 4; 3, 1. 4; 4, 2.

W. ENSSLIN und A. H. M. JONES haben gleichermaßen geschrieben, daß Diocletian am 21. Mai (bzw. am 1. März) 293 auf dem Juppiterhügel nahe Nicomedia Galerius als neuen Caesar vorstellte. War der Ort der Begebenheit von Lactantius²⁷ überliefert, so errechneten die modernen Autoren Diocletians Anwesenheit bei diesem Ereignis an Hand der Daten und Ausgabeorte der Diocletianischen Verordnungen. Es erübrigt sich, die Berechnungen SEECKS und ENSSLINS für den 1. März 293 zu überprüfen,²⁸ da dieses Datum durch die neue Forschung widerlegt ist; wichtiger ist, den Beweis für die mögliche Anwesenheit Diocletians in Nicomedia am 21. Mai 293 zu erbringen. SESTON hat eine solche Möglichkeit ausgesprochen, aber keine Beweise vorgebracht.²⁹ MOMMSEN hatte zur Vorbereitung einer kritischen Neuausgabe des Codex Iustinianus eine emendierte chronologische Liste der Verordnungen Diocletians und seiner Mitregenten vorgelegt,³⁰ die Kritik P. KRÜGERS wiederum korrigierte einige Verbesserungen MOMMSENS. So ist der von MOMMSEN XVI k. Iun. Beroae AA. cons. = 17. Mai 293 datierte Erlaß Cod. Iust. 5, 24, 1³¹ richtig XVI k. Iul. Beroae CC. cons. = 16. Juni 294 ausgegeben. Die Korrektur zu Cod. Iust. 6, 59, 2 vom 19. Mai 293, die statt *Veronae* *Beroae* setzt,³² ist rückgängig zu machen, da die Verordnung vermutlich von Maximian ausgegeben wurde. Nur Cod. Iust. 8, 13 (14), 16 gibt als unzweifelhaft letzten sicheren Aufenthaltsort Diocletians vor dem 21. Mai Hadrianopol an, und zwar am 12. Mai 293.³³ Nach dem Itinerarium Antonini liegt Hadrianopol 230 Meilen von Nicomedia entfernt.³⁴ Die von MOMMSEN erstellte Chronologie der Verordnungen erlaubt es, als Tagesdurchschnitt für Kaiserreisen 15 bis 20 Meilen anzunehmen.³⁵ Damit liegt bei leicht

²⁷ Lact. mort. pers. 19, 2; MOREAU, Commentaire II 317. Der Ort Nicomedia ergibt sich aus Lact. 7, 4–8, 1.

²⁸ Nach der von P. KRÜGER in seiner Ausgabe des Codex Iustinianus bestätigten Berechnung MOMMSENS, Ges. Schr. II 273. 279, befand sich Diocletian am 26. Februar 293 in Sirmium, d. h. 807 Meilen von Nicomedia entfernt; vgl. Itinerarium Antonini 131, 4–140, 2.

²⁹ Dioclétien 93: «Si on ne tient pas pour véritable l'itinéraire que lui (i. e. à Dioclétien) prête Mommsen au prix d'une série de corrections dans les manuscrits des Codes, il y a place pour un bref séjour de l'empereur à Nicomédie dans la deuxième quinzaine de mai».

³⁰ S. o. Anm. 24.

³¹ Ges. Schr. II 274.

³² Ges. Schr. II 275.

³³ MOMMSEN, Ges. Schr. II 274, datiert das Gesetz irrig III id. Mai. = 13. Mai, s. jedoch KRÜGER in seiner Codex-Ausgabe a. a. O.; MOMMSENS Datum findet sich auch bei SESTON, Dioclétien 93.

³⁴ Itin. Ant. 137, 3–140, 2.

³⁵ Cod. Iust. 8, 55 (56) 4 vom 1. April in Heraclea → 4, 5, 3; 5, 31, 9, beide vom 3. April in Byzanz; es ergibt sich eine Reisezeit von drei Tagen für 64 Meilen. – 4, 49, 7 vom 15. April in Melantia → 3, 35, 4 vom 17. April in Heraclea, ergibt 64 Meilen in drei Tagen. – 8, 13 (14), 14; 16 (17), 6 vom 1. Mai in Heraclea → 2, 3, 21; 5, 3, 8; 6, 30, 7. 53, 6; 8, 35 (36), 5 vom gleichen 1. Mai in Tzirallum, ergibt 18 Meilen in einem Tag. – 5, 16, 18; 8, 44 (45), 21 vom 28. Juni in Serdica → 9, 33, 5 vom 2. Juli in Philippopolis, ergibt 104 Meilen in fünf Tagen.

beschleunigter Reisegeschwindigkeit die Bewältigung der 230 Meilen in acht Tagen im Bereich des Möglichen. Die nächsten voll datierten Verordnungen Diocletians, Cod. Iust. 2, 17 (18), 3 und 52 (53), 4 sind in Philippopolis, nach dem Itinerarium Antonini 363 Meilen von Nicomedia entfernt,³⁶ ausgegeben. MOMMSEN³⁷ hat beide Verordnungen VIII k. Ian. Philippopoli AA. cons. = 25. Mai 293 datiert, während KRÜGER die Verbesserungen nicht annahm und wieder D. VIII k. Ian. Philippopoli AA. cons. = 25. Dezember 293, bzw. S. VIII k. Ian. Philippopoli CC. cons. = 25. Dezember 294 setzte. Die Durchsicht der Verordnungen der Jahre 293 und 294 zeigt jedoch, daß an MOMMSENS Berichtigung festgehalten werden muß: Vom 15. Dezember 293 bis 1. Mai 294 hat Diocletian fast ohne Unterbrechung in Sirmium subscribiert³⁸ und sich vom 15. November bis 30. Dezember 294 in Nicomedia aufgehalten.³⁹ MOMMSENS Verbesserung von Ian. in Iun. ist damit überzeugender als die von «Philippopolis» in «Sirmium» und «Nicomedia». Der aufgezeigte Tatbestand aber läßt die erörterte Kaiserreise wieder unwahrscheinlich werden: War es Diocletian möglich, vom 12. bis 21. Mai, d. h. in acht Tagen, von Hadrianopel aus das 230 Meilen entfernte Nicodemia zu erreichen, so war es für ihn völlig ausgeschlossen, bis zum 25. Mai, d. h. innerhalb von vier Tagen, in das 363 Meilen entfernte Philippopolis zurückzukehren.

Damit darf als sicher gelten, daß Diocletian bei der Erhebung des Galerius nicht persönlich anwesend war.

Es erhebt sich die Frage, ob die Investitur des eigenen Caesars Galerius für den Senior-Augustus weniger bedeutend war als das gleiche Ereignis für den Mit-Augustus Maximian. Die Subscriptionen der Verordnungen zeigen, daß Diocletian vorzog, in Philippopolis, wo er sich zwischen dem 25. Mai und dem 17. Juni aufhielt,⁴⁰ die Ankunft des Caesars Galerius zu erwarten, mit der er ungefähr achtzehn Tage nach dem 21. Mai rechnen durfte. Die Antwort auf die Frage ergibt sich aus der Entstehung der Dyarchie: Auch die Verleihung des Augustus-Ranges an Maximian erfolgte in Abwesenheit Diocletians.⁴¹ Dank seiner alles überragenden Auctoritas konnte der Augustus Diocletian, der als einziger Kaiser der späteren Tetrarchie durch den Willen der Götter selbst zum Herrscher berufen war – sein Sieg über Carinus bestätigte dem Imperium den göttlichen Entscheid –, Macht und Auctoritas verleihen, d. h. delegieren, ohne – wie die Götter auch – persönlich anwesend zu sein: Sein *signum*, d. h. Abbild, galt als persönliche Anwesenheit. War aber Diocletian bei der Erhöhung des Maximian zum Augustus «nur» in seinem *signum* anwesend, so kann seine persönliche Anwesenheit in Nicomedia bei der Investitur des Galerius nicht als erforderlich angesehen werden.

³⁶ Itin. Ant. 136, 4 – 140, 2.

³⁷ Ges. Schr. II 275.

³⁸ Ges. Schr. II 276 f. 280–282.

³⁹ Ges. Schr. II 284 f. 288.

⁴⁰ MOMMSEN, Ges. Schr. II 275. 280.

⁴¹ W. ENSSLIN, RE 14, 2490; RE 7 A, 2427; SESTON, Dioclétien 66 Anm. 3.

Anders Maximian, dessen Auctoritas nicht aus ihm selbst kam, sondern die des Iovius-Augustus über sich hatte. Das Iovius-Herculius-Verhältnis bedeutet die Suprematie Diocletians über jeden Akt des Maximian. Somit konnte die Anwesenheit Maximians bei der Investitur des Constantius nur dazu dienen, die Eigen-Autorität des Herculius zu betonen, vielleicht sogar seine Selbständigkeit vor Augen zu führen. Zu diesem Streben nach Selbständigkeit paßt sehr gut, daß Maximian als erster – und aus eigener Machtvollkommenheit – einen Caesar berief, der Herculius wurde wie er selbst, der aber nicht von Diocletian erwählt war, sondern als Verwandter des Maximian die wünschenswerte Zuverlässigkeit und Unterordnung erwarten ließ. Damit aber wird dieser Akt der Selbständigkeit zum Akt der Eigenmächtigkeit.

Die hier formulierte Hypothese wird durch einen Vergleich der Persönlichkeiten der Caesaren Constantius Chlorus und Galerius gestützt:

Der vermutlich am 31. März 250 im Illyricum geborene Constantius Chlorus⁴² wurde wahrscheinlich im Jahre 289, als er bereits eine bedeutende Stellung am Hofe Maximians bekleidete,⁴³ mit der Stieftochter des Kaisers, Flavia Maximiana Theodora, verheiratet und mußte sich von seiner Konkubine Helena trennen.⁴⁴ Constantius war kein unerprobter, unbekannter Militärmann, als ihm sein Schwiegervater den Caesartitel verlieh.

Für Galerius fällt auf, daß, auch wenn wir die tendenziöse Schilderung des Christenverfolgers bei christlichen Schriftstellern mit berücksichtigen, von seiner Person vor dem 21. Mai 293 fast nichts bekannt ist. Vermutlich aus der Dacia Ripensis stammend,⁴⁵ hatte er unter Aurelian und Probus gedient.⁴⁶ Seine weitere Laufbahn ist unbekannt,⁴⁷ bis er uns am 21. Mai 293 als Iovius-Caesar entgegentritt. Kurz danach mußte er sich von seiner Gattin, die ihm eine Tochter Maximilla geschenkt hatte, trennen und Valeria, die Tochter Diocletians, heiraten.⁴⁸ Erst mit dieser Heirat erlangte Galerius bei Diocletian die Stellung, die Constantius bei Maximian seit 289 bzw. dem 1. März 293 besaß, ohne nun allerdings den Vorzug seiner Iovius-Stellung ausnützen zu können: Constantius war und blieb Senior-Caesar bzw. Senior-Augustus.

Die Gegenüberstellung der beiden Caesaren läßt die Wahl Maximians überlegter erscheinen als die Diocletians: Constantius scheint sich früher und stärker profiliert

⁴² Niceph. Callist. h. e. 8, 2; Aur. Vict. Caes. 29, 26; O. SEECK, RE 4 (1900) 1040 s. v. Constantius 1; J. MOREAU, JAC 2, 1959, 158.

⁴³ Paneg. Lat. IV (8) 1, 5.

⁴⁴ SEECK, RE 4, 1041; L. CANTARELLI, Per la storia dell'imperatore Costanzo Cloro, Mem. Pontif. Acc. Rom. Archeol. 1, 1923, 33; A. PIGANIOL, L'Empereur Constantin, Paris 1932, 33; MOREAU, JAC 2, 1959, 158; J. VOGT, Constantin der Große², München 1960, 102. 141.

⁴⁵ W. ENSSLIN, RE 14 (1930) 2516 s. v. Maximianus (Galerius) 2; SESTON, Dioclétien 90.

⁴⁶ Aur. Vict. Caes. 39, 28.

⁴⁷ ENSSLIN, RE 14, 2517 f.

⁴⁸ Lact. 9, 1; Aur. Vict. Caes. 39, 24 f.; Eutr. 9, 22, 1; Hieron. ad a. 2308; ENSSLIN, RE 14, 2519; SESTON, Dioclétien 91; H. D. ALTENDORF, RAC 8 (1971) 786.

zu haben als Galerius, der vor seiner Investitur am Hofe des Diocletian nicht hervorgetreten oder bevorzugt worden war.

Die Zusammenfassung aller oben ausgeführten Vorgänge und Überlegungen ergibt das nachfolgende, merkwürdige Bild der Entstehung der Tetrarchie:

- | | |
|------------------|---|
| 285 | Diocletian beruft Maximian zum Caesar und beauftragt ihn mit dem Bagaudenkrieg. |
| 286 | Maximian erlangt (fordert?) nach seinem Sieg über die Bagauden den Augustustitel. Diocletian schützt seine überlegene Autorität durch die religiös-philosophische Konstruktion der Iovius-Herculius-Stellung, die die Abhängigkeit des Herculius-Augustus vom Iovius-Augustus feststellt. |
| 289 | Maximian wählt Constantius Chlorus zu seinem Schwiegersohn. |
| 1. März 293 | Maximian erhebt seinen Schwiegersohn zum Caesar und Herculius. |
| 21. Mai 293 | Diocletian beruft den bis dahin noch kaum bekannten Galerius zum Caesar und Iovius. |
| Anfang Juni 293? | Diocletian gibt Galerius seine Tochter Valeria zur Frau (in Philippopolis?). |
| 293 | Diocletian läßt den jungen Constantin nach Nicomedia kommen. |

Der dargestellte Ablauf der Ereignisse legt den Verdacht nahe, daß Maximian durch gezielte Unternehmungen seine eigene Stellung, d. h. seine kaiserliche Auctoritas, stärken wollte, um die Gleichrangigkeit gegenüber dem Senior-Augustus zu erreichen.⁴⁹ Hauptpunkt war dabei von Anfang an die Frage, ob das *imperium*, das Maximian von Diocletian verliehen bekommen hatte, eigenständig und gleichrangig mit dem des Iovius-Augustus war. Diese Zweifel konnte Maximian dadurch beseitigen, daß er Diocletians Handlungen von sich aus nachvollzog und nun seinerseits einen Caesar berief. Diocletian konnte eine solche Eigenmächtigkeit nicht einfach hinnehmen. Wollte er einen Bürgerkrieg vermeiden, mußte er den Akt des Mitkaisers abwerten, indem er nun seinerseits einen Gehilfen wählte und ihm die Stellung eines Schwiegersohnes gab. Dennoch hatte er in gewisser Weise eine «Niederlage» hinnehmen müssen, denn es bedeutete einen Bruch in der von ihm begründeten charismatischen Herrschaftsstruktur, daß nun der Herculius-Caesar auf Grund seines früheren *dies imperii* im Rang dem Iovius-Caesar voranging.

⁴⁹ In seinen beiden Panegyrici an Maximian ist Mamertinus eindeutig bestrebt, diesen nach Charaktereigenschaften und Fähigkeiten dem Iovius-Augustus Diocletian mindestens gleichzustellen. Dies deutet darauf hin, daß der Redner die sekundäre Auctoritas Maximians als den wunden Punkt seines Zuhörers wohl erkannt hat und nun der Eigenliebe des Herculius-Augustus entgegenkommen möchte. Beispiele dafür sind etwa Paneg. Lat. II (10) 4, 2; 7, 5 f.; 8, 6; III (11) 6, 3; 7, 3 und ganz deutlich 7, 7: *Neuter plus suis moribus favet, uterque se vult esse quod frater est.*

Die Eigenmächtigkeit des Maximian läßt sich nicht nur aus den Vorgängen zwischen 286 und 293 erarbeiten, sondern ist auch später noch immer wieder zu erkennen: So mußte Diocletian den machthungrigen Kollegen zum Abdanken überreden⁵⁰ und ihn in Carnuntum zum zweitenmal zwingen, den Purpur abzulegen;⁵¹ seine Usurpation gegen seinen Schwiegersohn Constantin mußte Maximian schließlich mit dem Leben bezahlen.⁵²

Auch eine andere politische Handlung Maximians war angetan, Diocletians Mißtrauen gegen den Mit-Augustus zu erwecken: Um 300 verlobte Maximian seine etwa dreijährige Tochter Fausta mit dem etwa 18jährigen Constantin, dem Sohn des Constantius Chlorus von Helena.⁵³ Die Absicht Maximians, eine dynastische Sicherung seiner Herrschaft zu erreichen, die im Notfall die charismatische Abhängigkeit überspielen konnte, war deutlich. Constantin aber war bereits 293, dem Jahr der Berufung seines Vaters zum Caesar, zu Diocletian beordert worden⁵⁴ und blieb, nach dieser Verlobung erst recht, bis zu seiner Flucht nach York für Diocletian das Unterpand, das die Loyalität Maximians und Constantius' gegenüber Diocletian, und seit 305 die des Senior-Augustus Constantius Chlorus gegenüber dem Iovius-Augustus Galerius, garantieren sollte. Dies alles widerspricht völlig dem von E. STEIN gezeichneten Charakterbild eines fügsamen Maximian.⁵⁵

Aus dem Gesagten ist leicht zu erkennen, daß die Dyarchie Diocletians und Maximians weniger ein harmonisches Neben- und Miteinander, sondern vielmehr einen beständigen Dualismus darstellte, aus dem schließlich die Tetrarchie entstand. Deren innere Spannungen wurden durch die Überlegenheit Diocletians und seine Politik des Ausgleichs verdeckt, bis sie beim Tode des Constantius Chlorus offen hervorbrachen.

⁵⁰ Paneg. Lat. VII (6) 15, 6; Lact. 26, 7; Aur. Vict. Caes. 39, 48; Eutr. 9, 27, 1 f.; 10, 2, 3; Oros. 7, 25, 14; ENSSLIN, RE 14, 2510.

⁵¹ Paneg. Lat. VII (6) 16, 1; Lact. 29, 3; ENSSLIN, RE 14, 2513.

⁵² Paneg. Lat. VII (6) 20, 3; Lact. 29, 8; 30, 5; 43, 4; Euseb. h. e. 8, 13, 15; Zos. hist. 2, 10; 14, 1; Vita Const. 1, 47; ENSSLIN, RE 14, 2514 f.

⁵³ SEECK, Untergang I 34. 462 [431]; Paneg. Lat. VII (6) 7, 4 f.; Julian. Or. I p. 7 D; PLRE I 223 Nr. 4.

⁵⁴ Paneg. Lat. VII (6) 7, 5; Lact. 18, 10; Vita Const. 1, 12, 2; PIGANIOL, Constantin 33.

⁵⁵ Bas-Empire I 66.